

490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 31

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1977,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert
wird (Patentgesetz-Novelle 1977)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 581/1973 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 167/1973 und BGBl. Nr. 560/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 7 hat an die Stelle des Klammersausdruckes „Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76“ der Klammersausdruck „§ 2 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 in der jeweils geltenden Fassung“ zu treten.

2. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Das von mehreren Personen als Teilhabern derselben Erfindung angemeldete Patent wird ihnen ohne Bestimmung der Teile erteilt.“

3. Im Abs. 5 des § 32 hat an die Stelle des Klammersausdruckes „§ 80 Abs. 5“ der Klammersausdruck „§ 80 Abs. 6“ zu treten.

4. Die Überschrift des § 34 hat statt „Verpfändung“ „Pfandrechte“ zu lauten.

5. Im Abs. 1 des § 52 hat an die Stelle des Klammersausdruckes „§ 99 Abs. 5 zweiter Satz“ der Klammersausdruck „§ 99 Abs. 6 zweiter Satz“ zu treten.

6. Im § 56 hat an die Stelle der Zitierung „§ 114 Abs. 5 und § 163 Abs. 3“ die Zitierung „§ 114 Abs. 4 und § 163 Abs. 4“ zu treten.

7. Der Abs. 2 des § 57 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 hat die Bezeichnung Abs. 2 zu erhalten.

8. Der Abs. 5 des § 59 hat zu lauten:

„(5) Das Amt eines nichtständigen Mitgliedes erlischt, wenn dieses die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.“

9. Die Abs. 1 bis 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Im Patentamt bestehen

- a) Technische Abteilungen und mindestens eine Rechtsabteilung,
- b) mindestens eine Beschwerdeabteilung,
- c) mindestens eine Nichtigkeitsabteilung,
- d) mindestens eine Präsidialabteilung.

(2) Die Zahl der im Abs. 1 angeführten Abteilungen ist vom Präsidenten nach den jeweiligen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen übertragenen Aufgaben sind zuständig:

- a) die Technische Abteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten und für die Durchführung von Recherchen, die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
- b) die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§§ 70, 108);
- c) die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigserklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung (§ 50) von Patenten, auf Nennung

als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes (§ 23), über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen;

- d) die Präsidentialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten.“

10. Die Abs. 4 und 5 des § 61 haben zu lauten:

„(4) Der Präsident hat aus den Mitgliedern jeder Technischen Abteilung, Rechtsabteilung und Präsidentialabteilung zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand und aus den ständigen Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Anzahl zu Vorsitzenden zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen. Der Präsident und seine Stellvertreter gehören der Beschwerdeabteilung und, soweit sie rechtskundig sind, auch der Nichtigkeitsabteilung als Vorsitzende an.

(5) Jeder Technischen Abteilung ist zur Mitwirkung an ihren Kollegialbeschlüssen oder zur Erstattung von Äußerungen (§ 62 Abs. 4) ein rechtskundiges Mitglied zuzuweisen. Dasselbe rechtskundige Mitglied kann auch mehreren Technischen Abteilungen zugewiesen werden.“

11. Im Abs. 4 des § 62 hat die lit. e zu entfallen; die bisherigen lit. f und g haben die Bezeichnungen lit. e und f zu erhalten.

12. Der Abs. 1 des § 71 hat zu lauten:

„(1) Die Beschwerde hat einen Beschwerdeantrag zu enthalten; sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen und spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist zu begründen.“

13. Der Abs. 1 des § 73 hat zu lauten:

„(1) Der Vorsitzende kann über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung anberaumen. Auf Antrag des Beschwerdeführers oder der allenfalls am Verfahren beteiligten Gegenpartei ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlung ist öffentlich. § 119 Abs. 2 ist anzuwenden.“

14. Der Abs. 7 des § 74 hat zu lauten:

„(7) Das Amt erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Amt erlischt ferner, wenn das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.“

15. Die Überschrift des § 80 sowie dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„Patentregister, Patentschriften

§ 80. (1) Beim Patentamt ist ein Patentregister zu führen; es hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls die Priorität der erteilten Patente sowie den Namen und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, die Rücknahme, die Nichtigklärung, die Aberkennung und die Enteignung des Patentbesitzes, die Nennung als Erfinder, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, Abhängigerklärungen und Übertragungen des Patentbesitzes, Lizenzeinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Patent, das Benützungsrecht des Dienstgebers gemäß § 7 Abs. 2, Vorbenützerrechte (§ 23), Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand (§ 133), Feststellungsentscheidungen (§ 163), Streitannmerkungen und Hinweise gemäß § 156 Abs. 2 sind ebenfalls im Register einzutragen.“

16. Die Überschrift des § 81 sowie dieser haben zu lauten:

„Akteneinsicht

§ 81. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.

(2) In Akten, die bekanntgemachte Patentanmeldungen (§ 101) und darauf erteilte Patente betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.

(3) Dritten ist in Akten, die nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders, in Akten, die Patente gemäß § 110 betreffen, nur mit Zustimmung des Patentinhabers und in Akten, die Recherchen (§ 57 Abs. 2) betreffen, nur mit Zustimmung des Antragstellers Einsicht zu gewähren.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, welches Aktenzeichen sie trägt, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob ein selbständiges Patent oder ein Zusatzpatent erwirkt werden soll, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht auf ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.“

17. Der Abs. 2 des § 87 hat zu lauten:

„(2) Als Tag der Anmeldung gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.“

18. Der Abs. 3 des § 91 hat zu lauten:

„(3) Soweit die Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, sind sie aus der Anmeldung auszuschneiden und, sofern der Anmelder den Schutz auch für sie erwirken will, gesondert anzumelden. Für die gesonderte Anmeldung ist eine Frist zu bestimmen. Wird die Anmeldung innerhalb der Frist überreicht, so hat sie die Priorität des Tages, an dem die Abänderung dem Patentamt im Verfahren über die frühere Anmeldung bekanntgegeben worden ist.“

19. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Patentbesitzes (§§ 87 bis 92) erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung.

(2) Ab diesem Tag hat er gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

(3) Weist die Anmeldung Mängel auf, so wirkt deren rechtzeitige Behebung (§ 99) auf den Tag der ersten Überreichung zurück, sofern die Behebung der Mängel das Wesen der Erfindung nicht berührt hat. Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so ist § 91 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

20. § 94 hat zu lauten:

„§ 94. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Anmeldegegenstandes (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des Anmeldegegenstandes der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen.

(2) Die Anmeldegebühr ist in dem der Zahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung, so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nach dem Tag ihres Einlangens beim Patentamt (§ 93). Der einge-

zahlte Teilbetrag ist, soweit er das einfache Ausmaß der Anmeldegebühr übersteigt, zurückzuerstatten.“

21. Die Abs. 1, 3 und 4 des § 95 haben zu lauten:

„(1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973 in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.“

„(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen und bei Teilprioritäten die Prioritätsaufteilung bekanntzugeben. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, oder die Prioritätsaufteilung (Abs. 3) auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.“

22. Der Abs. 3 des § 97 hat zu lauten:

„(3) Dem Ansuchen ist stattzugeben, wenn die Zuerkennung des Schutzes auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen geboten oder im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstellung gerechtfertigt ist.“

23. Die Abs. 1, 2 und 6 des § 98 haben zu lauten:

„(1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Erfindung vom Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an ein Prioritätsrecht (Abs. 2) genießt, wenn die Erfindung vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung zum Patent angemeldet wird.

(2) Tatsachen, die vom Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an eintreten, stehen der Erlangung des Patentbesitzes nicht entgegen und die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, deren Priorität nach diesem Tag liegt. Handlungen, die nach diesem Tag vorgenommen worden sind, begründen kein Recht auf Fortbenützung des Gegenstandes.“

„(6) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung.“

24. Die Abs. 3 und 4 des § 99 haben zu lauten:

„(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist hievon der Anmelder nach allfälliger Vernehmung durch den Prüfer unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.“

(4) Die Frist (Abs. 2 und 3) kann auf Antrag verlängert werden. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig, doch kann die Äußerung auf den Vorbescheid noch innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des abweisenden Beschlusses nachgeholt werden.“

25. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 99 haben die Bezeichnungen Abs. 5 und 6 zu erhalten.

26. Der bisherige § 103 hat die Bezeichnung § 103 Abs. 1 zu erhalten; diesem ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Auf die Zeugen- und Sachverständigengebühren ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

27. § 105 hat zu lauten:

„§ 105. Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist in sinngemäßer Anwendung des § 40, des § 41 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 42 bis 55 ZPO zu entscheiden.“

28. Der Abs. 2 des § 108 hat zu lauten:

„(2) Im übrigen gelten § 103 Abs. 2 und die §§ 104 bis 106 sinngemäß.“

29. Im Abs. 1 des § 111 a hat an die Stelle des Klammerausdruckes „§ 57 Abs. 3“ der Klammerausdruck „§ 57 Abs. 2“ zu treten.

30. Der Abs. 2 des § 111 a hat zu lauten:

„(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Jeder Ausfertigung sind eine genaue und deutliche Beschreibung sowie erforderlichenfalls eine gedrängte Zusammenfassung des konkreten technischen Problems und Zeichnungen beizuschließen. Die Beschreibung und die Zusammenfassung

können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefaßt sein, doch ist das Patentamt berechtigt, eine deutsche Übersetzung zu verlangen.“

31. Der Abs. 2 des § 114 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 haben die Bezeichnungen Abs. 2, 3 und 4 zu erhalten.

32. Nach § 114 ist § 114 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Nebenintervention

§ 114 a. (1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem vor der Nichtigkeitsabteilung oder dem Obersten Patent- und Markensenat zwischen anderen Personen anhängigen Verfahren die eine Person obsiege, kann dieser Partei im Verfahren beitreten (Nebenintervention). Der Nebenintervenient hat, auch wenn die Voraussetzungen des § 20 ZPO nicht vorliegen, die Stellung eines Streitgenossen (§ 14 ZPO):

(2) Im übrigen gelten die §§ 18 bis 20 ZPO sinngemäß.“

33. § 117 hat zu lauten:

„§ 117. Erlischt das Patent während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung, so ist das Verfahren mit Beschluß einzustellen, sofern der Antragsteller nicht unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses auf der Durchführung beharrt. In den Fällen des § 46 Abs. 1 Z. 2 und 3 hat grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz, der Antragsgegner hingegen nur dann, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben hat und das Patent während der Frist für die Erstattung der Gegenschrift erloschen ist. Im Einstellungsbeschluß ist auch über den Kostenersatz zu erkennen (§ 122 Abs. 1). Dieser Beschluß ist als Endentscheidung anzusehen.“

34. Der Abs. 4 des § 120 hat zu lauten:

„(4) Auf die Zeugen- und Sachverständigengebühren ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

35. § 122 hat zu lauten:

„§ 122. (1) Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist, vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 117, in sinngemäßer Anwendung des § 40, des § 41 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 42 bis 55 ZPO zu entscheiden.

(2) Wer einen Antrag zurücknimmt, hat dem Antragsgegner die Kosten zu ersetzen.“

36. Im Abs. 2 des § 129 hat an die Stelle des Klammerausdruckes „§ 99 Abs. 4“ der Klammerausdruck „§ 99 Abs. 5“ zu treten.

490 der Beilagen

5

37. Im Abs. 1 des § 142 hat die Z. 6 zu entfallen. Die bisherigen Z. 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen Z. 6 und 7.

38. Die Überschrift des § 146 sowie dieser haben zu entfallen.

39. Die Überschrift des IV. Abschnittes sowie die §§ 147 bis 164 haben zu lauten:

„IV. PATENTVERLETZUNGEN UND AUSKUNFTSPFLICHT

Unterlassungsanspruch

§ 147. (1) Wer in einer der ihm aus einem Patent zustehenden Befugnisse verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Gericht hat eine von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben, wenn der Gegner angemessene Sicherheit leistet.

Beseitigungsanspruch

§ 148. (1) Der Patentverletzer ist zur Beseitigung des dem Gesetz widerstrebenden Zustandes verpflichtet. Der Verletzte kann insbesondere verlangen, daß auf Kosten des Verletzers die patentverletzenden Gegenstände vernichtet und die ausschließlich oder vorzugsweise zur Herstellung patentverletzender Gegenstände dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, soweit dadurch nicht in dingliche Rechte Dritter eingegriffen wird.

(2) Enthalten die im Abs. 1 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit möglich, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus zahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln größere Kosten als ihre Vernichtung erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus gezahlt, so hat das Exekutionsgericht nach Vernehmung der Parteien die Vernichtung jener Eingriffsmittel anzuordnen. Kann der patentverletzende Zustand auf eine andere Art beseitigt werden, die mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbunden ist, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Der Verletzte kann statt der Vernichtung von Eingriffsgegenständen oder der Unbrauchbarmachung

von Eingriffsmitteln verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(3) Der Exekution auf Beseitigung ist erforderlichenfalls ein Sachverständiger zur Bezeichnung der der Exekution zu unterziehenden Gegenstände beizuziehen.

Urteilsveröffentlichung

§ 149. (1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil in einer nach § 409 Abs. 2 ZPO zu bestimmenden Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Urteil zu bestimmen.

(2) Das Prozeßgericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei mit Beschluß die Kosten der Urteilsveröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

Ansprüche in Geld

§ 150. (1) Der durch unbefugte Verwendung eines Patentes Verletzte hat gegen den Verletzer Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

(2) Bei schuldhafter Patentverletzung kann der Verletzte an Stelle des angemessenen Entgeltes (Abs. 1)

a) Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinnes oder

b) die Herausgabe des Gewinnes, den der Verletzer durch die Patentverletzung erzielt hat,

verlangen.

(3) Der Verletzte hat auch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden (Abs. 2) bestehenden Nachteile, die er durch die schuldhaftige Patentverletzung erlitten hat, soweit dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist.

Rechnungslegung

§ 151. Der Verletzer ist dem Verletzten zur Rechnungslegung und dazu verpflichtet, deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Verletzer zu tragen.

Unternehmerhaftung

§ 152. (1) Der Inhaber eines Unternehmens kann auf Unterlassung (§ 147) geklagt werden, wenn eine Patentverletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Be-

auftragten begangen worden ist oder droht. Er ist zur Beseitigung (§ 148) verpflichtet, wenn er Eigentümer der Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel ist.

(2) Wird die einen Anspruch auf angemessenes Entgelt begründende Patentverletzung im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes (§ 150 Abs. 1) und zur Rechnungslegung (§ 151) nur den Inhaber des Unternehmens, es sei denn, daß dieser von der Patentverletzung weder wußte noch daraus einen Vorteil erlangt hat.

(3) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens ein Patent verletzt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Schadenersatzpflicht dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens nach § 150 Abs. 2 und 3, wenn ihm die Patentverletzung bekannt war oder bekannt sein mußte.

Haftung mehrerer Verpflichteter

§ 153. Soweit derselbe Anspruch auf angemessenes Entgelt oder auf Schadenersatz gegen mehrere Personen besteht, haften sie zur ungeteilten Hand.

Verjährung

§ 154. Für die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt (§ 150 Abs. 1), Herausgabe des Gewinnes (§ 150 Abs. 2 lit. b) und Rechnungslegung (§ 151) gilt § 1489 ABGB sinngemäß.

Verfahrenspatente

§ 155. Bei einem Patent für ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes gilt bis zum Beweis des Gegenteiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Vorfragen

§ 156. (1) Die Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Patentbesitzes, auf das die Verletzungsklage gestützt wird, kann vorbehaltlich des Abs. 3 vom Gericht als Vorfrage selbständig beurteilt werden.

(2) Das Gericht erster Instanz hat dem Patentamt von jedem Urteil, in dem die Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Patentbesitzes beurteilt worden ist, eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung zum Anschluß an die Erteilungsakten zu übermitteln. Auf ein solches Urteil ist im Patentregister hinzuweisen.

(3) Hängt ein Urteil davon ab, ob das Patent nichtig (§ 48) ist, so hat das Gericht das Verfahren zu unterbrechen. Wenn der Beklagte nicht binnen einem Monat ab Zustellung des Unterbrechungsbeschlusses nachweist, daß er beim Pa-

tentamt einen Nichtigkeitsantrag eingebracht hat, daß ein Nichtigkeitsverfahren zwischen den Streitparteien bereits anhängig ist oder daß er sich einem solchen Verfahren als Nebenintervenient angeschlossen hat, hat das Gericht das Verfahren auf Antrag des Klägers fortzusetzen. In diesem Fall hat das Gericht ohne Rücksicht auf den Einwand der Nichtigkeit zu entscheiden. Eine hierüber vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung ergehende Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ist jedoch zu berücksichtigen.

(4) Ist das Gerichtsverfahren wegen eines beim Patentamt anhängigen Verfahrens unterbrochen worden, so hat das Gericht nach Rechtskraft der Entscheidung über die Vorfrage das Verfahren auf Antrag einer Partei fortzusetzen und ihm die Vorfragenentscheidung zugrunde zu legen.

Behandlung präjudizieller Verfahren durch die Nichtigkeitsabteilung und den Obersten Patent- und Markensenat

§ 157. Wird der Nichtigkeitsabteilung ein Unterbrechungsbeschuß (§ 156) vorgelegt, so gelten für das Verfahren ab der Vorlage folgende Besonderheiten:

1. Das Verfahren ist beschleunigt zu behandeln.
2. Demjenigen, der den Unterbrechungsbeschuß vorlegt, ist von der Einlaufstelle sofort auf einer Halbschrift zu bestätigen, daß er ein Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung anhängig gemacht, sich einem anhängigen Verfahren als Nebenintervenient angeschlossen oder zu einem anhängigen Verfahren einen Unterbrechungsbeschuß vorgelegt hat.
3. Die Gegenschrift (§ 115 Abs. 2) ist innerhalb der unerstreckbaren Frist von einem Monat einzubringen.
4. Beweise über Behauptungen, die nicht innerhalb von zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung dem Patentamt vorgebracht und dem Gegner mitgeteilt worden sind, dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Gegner nicht widerspricht.

5. Die Fristen für die Berufung (§ 138) und die Berufungsbeantwortung betragen einen Monat und sind unerstreckbar.

Vorläufiger Patentschutz

§ 158. (1) Die Einleitung eines Verletzungsverfahrens ist auch zulässig, wenn für die unbefugte Benützung der Erfindung zwar ein Patent noch nicht erteilt worden ist, aber nach § 101 die Wirkungen eines erteilten Patentbesitzes einstweilen eingetreten sind. In diesem Fall beginnt der Lauf der im § 156 Abs. 3 erwähnten Frist nicht vor dem Tag, an dem der Beklagte vom Kläger eine Abschrift des Beschlusses erhalten hat, mit dem das Patent rechtskräftig erteilt worden ist. Im

Fall der Patenterteilung nach § 107 ist statt dessen eine Gleichschrift der ausgelegten Anmeldeunterlagen (§ 101 Abs. 3) zu übersenden.

(2) Einstweilige Verfügungen (§ 147 Abs. 2) können nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der Patenterteilung erlassen werden.

Strafbare Patentverletzung

§ 159. (1) Wer ein Patent verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens zu bestrafen, der eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Patentverletzung nicht verhindert. Ist der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet das Unternehmen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Privatrechtliche Ansprüche

§ 160. Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 150 gelten die Bestimmungen des XXI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631 in der jeweils geltenden Fassung. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

Besonderheiten der Strafverfolgung

§ 161. Für das Strafverfahren gelten die §§ 148, 149, 157 und 158 sinngemäß, ebenso der § 156 mit folgenden Abweichungen: Der Lauf der Monatsfrist des § 156 Abs. 3 beginnt mit der Zustellung einer Aufforderung des Strafgerichtes an den Beschuldigten, zu bescheinigen, daß er beim Patentamt einen Nichtigkeitsantrag eingebracht hat, daß ein Nichtigkeitsverfahren zwischen den Streitparteien bereits anhängig ist oder daß er sich einem solchen Verfahren als Nebenintervenient angeschlossen hat. Bringt der Beschuldigte den Nichtigkeitsantrag nicht rechtzeitig ein, so hat das Gericht, wenn es die Nichtigkeit des Patentes für möglich hält, den Nichtigkeitsantrag von Amts wegen zu stellen. Parteien in diesem Verfahren sind das antragstellende Gericht, der Privatankläger und der Beschuldigte; die in diesem Verfahren erwachsenden Kosten sind Kosten des Strafverfahrens.

Zuständigkeit

§ 162. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. § 50 EO ist nicht anzuwenden.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

Feststellungsanträge

§ 163. (1) Wer einen Gegenstand betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, ein Verfahren betriebsmäßig anwendet oder solche Maßnahmen beabsichtigt, kann gegen den Inhaber eines Patentes oder den ausschließlichen Lizenznehmer beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß der Gegenstand oder das Verfahren weder ganz noch teilweise unter das Patent fällt.

(2) Der Inhaber eines Patentes oder der ausschließliche Lizenznehmer kann gegen jemanden, der einen Gegenstand betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, ein Verfahren betriebsmäßig anwendet oder solche Maßnahmen beabsichtigt, beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß der Gegenstand oder das Verfahren ganz oder teilweise unter das Patent fällt.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 sind zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß bei Gericht zwischen denselben Parteien eine vor Überreichung des Feststellungsantrages eingebrachte Verletzungsklage, die denselben Gegenstand oder dasselbe Verfahren betrifft, anhängig ist.

(4) Der Feststellungsantrag kann sich nur auf ein Patent samt dessen Zusatzpatenten beziehen. Dem Antrag sind eine genaue und deutliche Beschreibung des Gegenstandes oder Verfahrens und erforderlichenfalls Zeichnungen in vier Ausfertigungen anzuschließen. Eine Ausfertigung dieser Beschreibung, gegebenenfalls samt Zeichnungen, ist der Endentscheidung anzuheften.

(5) Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und den Anspruch innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist anerkannt hat.

(6) Im übrigen gelten für das Feststellungsverfahren die Bestimmungen des Anfechtungsverfahrens.

Von der Beseitigung und der Einziehung ausgenommene Eingriffsgegenstände

§ 164. (1) Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Heeresverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§ 148 Abs. 1) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, sofern die Heeresverwaltung innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteignungsgesuches nachweist (§ 29), weder gemäß § 148 beseitigt noch gemäß § 26 StGB eingezogen werden.

(2) Der durch solche Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist bei der Gesamtentschädigung mitzubersichtigen.“

40. Die Abs. 1, 3 und 4 des § 166 haben zu lauten:

„(1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 500 S zu zahlen.“

„(3) Die Jahresgebühr beträgt für das erste Jahr 640 S

zuzüglich 300 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 300 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	640 S,
für das dritte Jahr	700 S,
für das vierte Jahr	780 S,
für das fünfte Jahr	900 S,
für das sechste Jahr	1 100 S,
für das siebente Jahr	1 400 S,
für das achte Jahr	1 800 S,
für das neunte Jahr	2 200 S,
für das zehnte Jahr	2 800 S,
für das elfte Jahr	3 600 S,
für das zwölfte Jahr	4 600 S,
für das dreizehnte Jahr	5 600 S,
für das vierzehnte Jahr	7 600 S,
für das fünfzehnte Jahr	9 800 S,
für das sechzehnte Jahr	12 000 S,
für das siebzehnte Jahr	16 000 S,
für das achtzehnte Jahr	20 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 1 600 S zuzüglich 300 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 300 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.“

41. § 167 hat zu lauten:

„§ 167. Für jede auf Antrag des Anmelders vorzunehmende nachträgliche Änderung der Beschreibung (§ 91) ist eine Gebühr von 300 S zu zahlen.“

42. Der Abs. 1 des § 168 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102)	500 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei	600 S;
mit Gegenpartei	1 800 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag	2 000 S;

4. die Berufung (§ 138) 3 000 S;

5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 500 S;

b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) 200 S;

c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) 100 S;

d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 500 S;

6. den Antrag auf Durchführung einer Recherche (§ 111 a Abs. 1) 4 000 S.“

43. Im Abs. 2 des § 168 hat an die Stelle des Klammerausdruckes „§ 114 Abs. 5 und § 163 Abs. 3“ der Klammerausdruck „§ 114 Abs. 4 und § 163 Abs. 4“ zu treten.

44. Im Abs. 4 des § 168 hat an die Stelle der Zitierung „§ 99 Abs. 4“ die Zitierung „§ 99 Abs. 5“ zu treten.

45. Der Abs. 6 des § 168 hat zu lauten:

„(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 200 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

46. Im § 62 Abs. 3 haben an die Stelle der Worte „technische Anmeldeabteilung“ die Worte „Technische Abteilung“, im § 104 an die Stelle des Wortes „Anmeldeabteilung“ die Worte „Technische Abteilung“, im § 62 Abs. 5, im § 76 Abs. 2 erster Satz sowie im § 99 Abs. 1 und 6 an die Stelle des Wortes „Anmeldeabteilung“ die Worte „Technischen Abteilung“, im § 62 Abs. 1, 2, 4 und 6, im § 65 Abs. 1, im § 72 Abs. 1, im § 76 Abs. 2 und im § 130 Abs. 1 an die Stelle der Worte „technischen Anmeldeabteilung“ die

Lgen
 Worte „Technischen Abteilung“, im § 99 Abs. 6 an die Stelle des Wortes „Anmeldeabteilung“ die Worte „Technischen Abteilungen“, im § 61 Abs. 1 und 3 an die Stelle der Worte „technischen Anmeldeabteilungen“ die Worte „Technischen Abteilungen“ zu treten. Im § 62 Abs. 2 und 7 sowie im § 72 Abs. 1 hat an die Stelle der Worte „juristischen Anmeldeabteilung“ das Wort „Rechtsabteilung“, im § 61 Abs. 3 an die Stelle der Worte „juristischen Anmeldeabteilungen“ das Wort „Rechtsabteilungen“ zu treten. An die Stelle des Wortes „Anmeldeabteilung“ haben im § 61 Abs. 6 erster Satz die Worte „Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung“, im § 70 Abs. 4 die Worte „Technischen Abteilung oder Rechtsabteilung“, im § 61 Abs. 6 zweiter Satz, im § 64 Abs. 2, im § 73 Abs. 5, im § 76 Abs. 3 Z. 2 und im § 84 Abs. 3 die Worte „Technischen Abteilung oder der Rechtsabteilung“, im § 71 Abs. 3 die Worte „Technischen Abteilung bzw. der Rechtsabteilung“ zu treten. An die Stelle des Wortes „Anmeldeabteilungen“ haben im § 61 Abs. 3 letzter Satz die Worte „Technischen Abteilungen und der Rechtsabteilungen“, im § 70 Abs. 1 die Worte „Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung“ zu treten.

47. Die Z. 2 des § 173 hat zu lauten:

„2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs. 4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 42, § 49 Abs. 4 und §§ 147 bis 156 und §§ 158 bis 162 sowie § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,“

Artikel II

§ 156 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Verletzungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Gericht anhängig gemacht worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel III

Für gerichtliche Verfahren gemäß § 228 ZPO, die auf eine Feststellung im Sinne des § 163 dieses Bundesgesetzes gerichtet sind und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gilt § 163 dieses Bundesgesetzes nicht.

Artikel IV

(1) Die Gebührenbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für alle Zahlungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden oder für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

(2) Gestundete Gebühren sind auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung gestandenen Ausmaß zu entrichten.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 39, soweit diese nicht die §§ 157 und 163 betrifft, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich Art. I Z. 45 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Erläuterungen

A. KOMPETENZRECHTLICHE GRUNDLAGE

Das Patentwesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 kann das Patentwesen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

B. ALLGEMEINES

I. Patentverletzungen, Vorfragenentscheidungen und Feststellungsanträge

1. Die bisherigen, im wesentlichen auf das Patentgesetz 1897 zurückgehenden Bestimmungen über Patentverletzungen (Patenteingriffe) sind legislativ nicht mehr zeitgemäß und schwer übersehbar. Es erschien daher wünschenswert, diese von den Gerichten zu vollziehenden Bestimmungen neu zu regeln und dabei mit neueren Gesetzen über den Schutz von Immaterialgüterrechten sachlich und legislativ in Einklang zu bringen. So fehlten bisher z. B. im zivilrechtlichen Bereich ausdrückliche Bestimmungen über die vorbeugende Unterlassungsklage, die Urteilsveröffentlichung und die Unternehmerhaftung.

Überdies sind durch das StGB mehrere strafrechtliche Bestimmungen des Patentgesetzes teils überholt, teils überlagert worden, sodaß Derogationsprobleme entstehen könnten. Die vollständige Anpassung des Patentgesetzes an das neue StGB erschien daher auch aus Gründen der Rechtsbereinigung notwendig.

Schließlich war die sprachliche Fassung und Anordnung der von den Gerichten zu vollziehenden patentrechtlichen Normen überholt.

Die Neuregelung lehnt sich an das fast vierzig Jahre jüngere Urheberrechtsgesetz 1936 an. Das ist sachlich auch deshalb gerechtfertigt, weil sich bereits die Redaktoren des Patentgesetzes 1897 bewußt an das damals geltende Urheberrechtsgesetz angelehnt haben (vgl. Schima, Das Neue Österreichische Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, RGrBl. Nr. 30, Allgemeine Oester-

reichische Gerichtszeitung 1897, 59). Eine Anpassung an das Urheberrechtsgesetz 1936 bedeutet daher die folgerichtliche Weiterentwicklung der von Beck-Managetta und Schima dem Patentgesetz 1897 zugrunde gelegten Vorstellung.

2. Die bisherige Vorfragenregelung (§ 158) räumte den Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis ein, die Nichtigkeit eines verletzten Patentes als Vorfrage selbständig zu „entscheiden“ (= beurteilen), wobei die Wirkung der gerichtlichen „Vorfragenentscheidung“ auf das betreffende Verfahren beschränkt blieb. Dies führte zu dem für die Rechtssicherheit unbefriedigenden Ergebnis, daß ein Patent, dessen Nichtigkeit sich in einem Gerichtsverfahren ergeben hatte, als aufrechtes Patent weiterbestand. Überdies erschien es unzweckmäßig, daß Gerichte, die sich bei der Beurteilung von Vorfragen in der Regel bloß auf ein Sachverständigengutachten stützen konnten, Fragen beurteilten, die im Nichtigkeitsverfahren vor dem Patentamt von einem aus drei Fachtechnikern und zwei Juristen bestehenden sachverständigen Senat entschieden werden.

Es war daher wünschenswert, die Entscheidung über die Nichtigkeit von Patenten beim Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) zu konzentrieren, weil dieses über eine große Zahl entsprechend ausgebildeter Techniker und spezialisierter Juristen verfügt, die zur Entscheidung über so schwierige Fragen, wie Neuheit und Erfindungshöhe eines Patentes, besonders qualifiziert sind, werden sie doch hiemit im Zuge des Erteilungs-, Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahrens täglich konfrontiert. Das Patentamt ist für diese Aufgabe auch organisatorisch im besonderen Maße geeignet.

Der Entwurf sieht daher vor, den Gerichten die selbständige Beurteilung der Nichtigkeit eines verletzten Patentes als Vorfrage zu entziehen und die Entscheidung hierüber der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes bzw. dem Obersten Patent- und Markensenat zu übertragen.

Zu den Einzelheiten der nunmehrigen Regelung siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 39.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1973 (VfSlg. 7021/1973) die im Patentgesetz enthaltenen Bestimmungen über den patentamtlichen (negativen) Feststellungsantrag (§ 163) als verfassungswidrig aufgehoben, weil auf Grund dieser Regelung dieselbe Rechtsfrage entweder vom Gericht (positive Feststellungsklage) oder von der Verwaltungsbehörde (negativer Feststellungsantrag) zu entscheiden war. Der Entwurf weist verfassungskonform sowohl die Entscheidung über den positiven als auch über den negativen Feststellungsantrag dem Patentamt zu.

Zu den Einzelheiten dieser Regelung siehe Art. I Z. 39.

II. Gebührenerhöhung

Die derzeit geltenden Gebühren sind im Jahre 1967 (BGBl. Nr. 74/1967) festgesetzt worden. Seither ist der Aufwand des Patentamtes infolge der Lohn- und Preisentwicklung derart gestiegen, daß das bislang in der Finanzgebarung des Patentamtes angestrebte Budgetgleichgewicht nicht länger aufrechterhalten werden kann. So sind seit dem Jahre 1967 der Personalaufwand des Patentamtes um 145% und der Sachaufwand um 101% gestiegen. Damit haben die Gebühreinnahmen des Patentamtes nicht Schritt halten können. Dies bedeutet, daß die Allgemeinheit in immer größerem Umfang mit Kosten für Leistungen belastet wird, die unmittelbar nur den am Patentschutz Interessierten zugute kommen. Hierbei fällt ins Gewicht, daß zum 30. Juni 1975 84% der Inhaber österreichischer Patente ihren Wohnsitz (Sitz) im Ausland hatten; nicht kostendeckende Gebührensätze bewirken daher letztlich eine immer größer werdende Budgetbelastung dadurch, daß Ausländer durch Inanspruchnahme von Ausschlußrechten in Österreich dem Staat Aufwendungen verursachen, die in den dafür zu entrichtenden Gebühren keine Deckung finden.

Es braucht jedoch nicht befürchtet zu werden, daß einzelne minderbemittelte Erfinder durch eine Gebührenerhöhung in ihrer Erfindertätigkeit gehemmt werden könnten. Gemäß § 171 Abs. 1 hat nämlich der Präsident des Patentamtes die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste und zweite Jahr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die zweite oder dritte Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und die Erteilung eines Patentbeschlusses auf die Anmeldung nicht offenbar aussichtslos erscheint. Minderbemittelte Patentanmelder bzw. Patentinhaber müssen daher die Auswirkung der Gebührenerhöhung erst dann tragen, wenn die von ihnen erwirkten Schutzrechte einen wirtschaftlichen Ertrag liefern und hiedurch eine Gebührenerhöhung ermöglichen. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß an der Auf-

rechterhaltung von Patenten kein volkswirtschaftliches Interesse besteht, wenn ihr Ertrag nach zweijähriger Schutzdauer nicht ausreicht, eine Gebührenerhöhung zu ermöglichen. Im Jahre 1975 wurde eine solche Begünstigung nur von 59 Personen in Anspruch genommen.

Die Novelle sieht eine Gebührenerhöhung von 100% vor. Von einer Erhöhung der erst am 1. Jänner 1975 wirksam gewordenen Recherchengebühr (§ 168 Abs. 1 Z. 6) wurde abgesehen.

III. Sonstiges

Neben den erwähnten Schwerpunkten sieht die Novelle noch weitere dringend notwendig gewordene Gesetzesänderungen vor.

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Das im § 7 Abs. 1 zitierte Kollektivvertragsgesetz 1947, BGBl. Nr. 76, wurde durch § 162 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, aufgehoben. Der Begriff „Kollektivvertrag“ ist nunmehr im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes definiert.

Zu Z. 2:

Im § 27 Abs. 1 wird eine geringfügige sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu Z. 3:

Die Änderung des Klammerausdruckes wurde wegen der im Bundesgesetz vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 581, vorgesehenen Änderung von Absatzbezeichnungen des § 80 erforderlich.

Zu Z. 4:

Die Überschrift des § 34 wurde dem Inhalt dieser Bestimmung angepaßt.

Zu Z. 5:

Die Änderung des Klammerausdruckes wurde wegen der Änderung von Absatzbezeichnungen des § 99 (vgl. Art. I Z. 25) erforderlich.

Zu Z. 6:

Die Änderung von Zitierungen war wegen der Änderung von Absatzbezeichnungen des § 114 (vgl. Art. I Z. 31) und des § 163 (vgl. Art. I Z. 39) erforderlich.

Zu Z. 7:

Die Gerichte haben von der im bisherigen § 57 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit, das Patentamt (Beschwerdeabteilung) zur Erstattung schriftlicher Gutachten über Fragen, die Patente betreffen und

in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, heranzuziehen, nur wenig Gebrauch gemacht (13 Gutachten seit 1945). Im Hinblick darauf sowie auf die den Gerichten offenstehende Möglichkeit, als Sachverständige für solche Fragen die infolge ihrer Ausbildung und Erfahrung in besonderer Weise hierfür geeigneten fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes heranzuziehen, wurde diese Bestimmung aufgehoben. Das machte eine Änderung der Bezeichnung des bisherigen Abs. 3 erforderlich.

Zu Z. 8:

Die Neuformulierung paßt diesen Absatz inhaltlich dem StGB an.

Zu Z. 9:

An die Stelle der Bezeichnungen „technische Anmeldeabteilung“ und „juristische Anmeldeabteilung“ treten die den eigentlichen Tätigkeitsbereich dieser Abteilungen besser charakterisierenden Bezeichnungen „Technische Abteilung“ und „Rechtsabteilung“ (vgl. Art. I Z. 46).

Die nunmehr zulässige Errichtung mehrerer Präsidialabteilungen (Abs. 1 lit. d) soll dem Präsidenten des Patentamtes die Möglichkeit geben, zur Bewältigung bereits bestehender sowie künftig anfallender neuer Aufgaben optimale organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Abs. 3 lit. a stellt die Zuständigkeit der Technischen Abteilungen zur Durchführung von Recherchen (§ 57 Abs. 2) klar.

Im Abs. 3 lit. b entfällt der Hinweis auf die Erstattung von Gutachten an Gerichte (vgl. Art. I Z. 7).

Zu Z. 10:

Abs. 4 stellt klar, daß der Präsident des Patentamtes aus den Mitgliedern jeder Präsidialabteilung zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand zu bestimmen hat. Neben den im Hinblick auf Art. I Z. 46 erforderlichen Änderungen wurden auch sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Abs. 5 wurde im Hinblick auf Art. I Z. 46 neu formuliert.

Zu Z. 11:

Da die neuen Bestimmungen über die Akteneinsicht (vgl. Art. I Z. 16) einfach anzuwenden sein werden, ist die Mitwirkung eines rechtskundigen Mitgliedes in den seltenen Fällen der Beschlussfassung einer Technischen Abteilung über Anträge auf Akteneinsicht nicht mehr erforderlich. § 62 Abs. 4 lit. e konnte somit ersatzlos entfallen.

Zu Z. 12:

Die bisherige Fassung des Absatzes hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt (vgl. VfSlg. Nr. 7258/1974). Die Neuformulierung stellt, einer im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregung folgend, klar, daß die einmonatige Frist zur Begründung der Beschwerde erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist zu ihrer Einbringung zu laufen beginnt.

Zu Z. 13:

Wegen der weitgehenden Freigabe der Akteneinsicht (vgl. Art. I Z. 16) war der Ausschluß der Öffentlichkeit von Beschwerdeverfahren nicht mehr zu rechtfertigen. Die Neufassung trägt dieser Überlegung Rechnung.

Zu Z. 14:

Die Neuformulierung paßt diesen Absatz inhaltlich dem StGB an.

Zu Z. 15:

Der Absatz wurde sprachlich neu gefaßt und durch die Anführung der Priorität erteilter Patente sowie der Hinweise gemäß § 156 Abs. 2 (vgl. Art. I Z. 39) ergänzt.

Zu Z. 16:

Dem im Begutachtungsverfahren einhellig vortragenen Wunsch auf Liberalisierung der Bestimmungen über die Einsicht in Patentakten des Patentamtes wurde entsprochen. Hiebei wurde davon ausgegangen, daß ein Patent keine „Privatangelegenheit“ ist, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Patentinhabers besteht, sondern ein die Allgemeinheit betreffendes, den freien Geschäftsverkehr behinderndes Schutzrecht, das einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf. Es soll daher derjenige, der die Mühen und die Kosten auf sich nimmt, um — sicherlich primär im eigenen Interesse, aber zumindest indirekt auch im Interesse des freien Verkehrs — die ungerechtfertigte Erteilung eines Patentes zu verhindern oder ein materiell zu Unrecht erteiltes Patent zu beseitigen, vor Einleitung entsprechender Schritte dadurch unterstützt werden, daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, alle Überlegungen des Patentamtes bzw. des Obersten Patent- und Markensenates kennenzulernen, die zur Bekanntmachung der Anmeldung, zur Erteilung des Patentes bzw. zur Bejahung seiner Rechtsbeständigkeit geführt haben (vgl. Schön herr, Die Einsicht in Akten des Patentamtes, OBl. 1968, 103).

Im übrigen soll die vorgesehene Regelung die Transparenz der behördlichen Tätigkeit erhöhen.

Abs. 1 stellt klar, daß die am Verfahren Beteiligten zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt sind.

Abs. 2 geht, vorbehaltlich der Abs. 3 und 6, davon aus, daß jedermann berechtigt ist, in alle Akten des Patentamtes, die bekanntgemachte Patentanmeldungen und darauf erteilte Patente betreffen, Einsicht zu nehmen.

Unter Akten, die bekanntgemachte Patentanmeldungen betreffen, sind auch Einspruchs- und Beschwerdeakten, unter Akten, die Patente betreffen, auch Beschwerde-, Anfechtungs- und Berufungsakten zu verstehen.

Von der freien Einsicht sind gemäß Abs. 3 Akten ausgeschlossen, die nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen, Patente, die gemäß § 110 mit Beschluß ohne jede Bekanntmachung erteilt worden sind, oder Recherchen betreffen, weil ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an der Einsicht in solche Akten nicht besteht. In diesen Fällen setzt die Akteneinsicht die Zustimmung der Berechtigten voraus.

Abs. 4 stellt klar, daß das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht umfaßt, Kopien anzufertigen. Er enthält überdies die Verpflichtung des Patentamtes, solche Kopien auf Antrag zu beglaubigen.

Abs. 5 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 5. Allerdings wurde in diese Bestimmung zur Vervollständigung der darin enthaltenen Aufzählung die Verpflichtung des Patentamtes aufgenommen, jedermann Auskünfte und Bestätigungen darüber zu erteilen, welches Aktenzeichen eine Patentanmeldung trägt, welcher Patentklasse sie angehört, ob ein selbständiges Patent oder ein Zusatzpatent erwirkt werden soll und gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 6.

Die neue Regelung der Akteneinsicht betrifft nicht nur die künftigen, sondern auch die derzeitigen Patentakten. Der Bestand einer Akteneinsichtsbefugnis schließt jedoch die Skartierung von Akten nicht aus.

Zu Z. 17 und 18:

§ 87 Abs. 2 und § 91 Abs. 3 waren im Hinblick auf Art. I Z. 19 neu zu formulieren.

Zu Z. 19:

Unter Bedachtnahme auf die Lage in anderen Staaten wurde, dem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch folgend, als kleinste Einheit für die Erlangung der Priorität von Patentanmeldungen der Tag vorgesehen. Die Bestimmung wurde überdies sprachlich verbessert.

Zu Z. 20 und 21:

Im Begutachtungsverfahren wurde in Angleichung an die Verhältnisse in praktisch allen Ländern und zur Verwaltungseinfachung ange-regt, die Verpflichtung entfallen zu lassen, bei Inanspruchnahme von Teilprioritäten die Patent-

ansprüche zu bezeichnen, auf die sich die einzelnen Prioritäten beziehen (Prioritätsaufteilung). Als Begründung wurde angeführt, daß das Interesse der Allgemeinheit, aus der Patentschrift über die Aufteilung beanspruchter Prioritäten informiert zu werden, sehr gering und daher der diesbezügliche Arbeitsaufwand des Patentamtes und der Anmelder nicht gerechtfertigt sei.

Dieser Anregung wurde durch Streichung des letzten Satzes des bisherigen § 94 Abs. 1 und durch Ergänzung des § 95 Abs. 3 Rechnung getragen. Auf Grund der vorgesehenen Neuregelung wird die Prioritätsaufteilung dem Patentamt nur dann bekanntzugeben sein, wenn die Erlangung oder Aufrechterhaltung eines Patentes davon abhängt, ob die Prioritäten zu Recht beansprucht worden sind. An der im § 94 Abs. 1 enthaltenen Verpflichtung des Anmelders, die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit sowie um eine bedeutende Komplizierung von Beschwerde-, Nichtigerklärungs- und Verletzungsverfahren zu vermeiden, festgehalten.

Zu den übrigen in den beiden Ziffern enthaltenen Änderungen ist zu bemerken:

§ 94 Abs. 2 wurde im Hinblick auf Art. I Z. 19 geändert und sprachlich verbessert.

Im § 95 Abs. 1 wird anstatt der bisher zitierten Londoner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die geltende Stockholmer Fassung zitiert.

Mit dem neuen Klammerausdrück wird zur inhaltlichen Klarstellung im § 95 Abs. 4 auf den neu gefaßten Abs. 3 Bezug genommen. Eine weitere Änderung erfolgte im Hinblick auf Art. I Z. 19.

Zu Z. 22:

Die Zuerkennung der Prioritätsbegünstigung für eine Ausstellung ist als Bescheid anzusehen. Statt des nach jeder Richtung hin freien Ermessens soll nunmehr die Behörde verpflichtet sein, dem Ansuchen dann stattzugeben, wenn eine zwischenstaatliche Verpflichtung besteht oder die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstellung die Zuerkennung der Prioritätsbegünstigung rechtfertigt.

Zu Z. 23:

Die Absätze wurden im Hinblick auf Art. I Z. 19 geändert und sprachlich verbessert.

Zu Z. 24:

Im Fall der Abweisung eines Antrages auf Verlängerung der Frist zur Äußerung auf einen Vorbescheid formalen Inhaltes im Sinne des § 99 Abs. 2 war es dem Patentanmelder bisher nicht

möglich, die versäumte Äußerung nachzuholen. Hingegen konnte er bei sonst gleichem Sachverhalt, sofern Gegenstand der Äußerung ein Vorbescheid materiellen Inhaltes im Sinne des § 99 Abs. 3 war, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Äußerung auf den Vorbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des abweisenden Beschlusses nachholen.

Diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung wurde durch die neu gefaßten Abs. 3 und 4 des § 99, die an die Stelle des bisherigen Abs. 3 treten, behoben.

Im übrigen wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu Z. 25:

Die Einfügung des neuen Abs. 4 macht eine Änderung der Absatzbezeichnungen der bisherigen Abs. 4 und 5 erforderlich.

Zu Z. 26:

Der dem § 103 angefügte Abs. 2 stellt außer Zweifel, daß im Verfahren vor der Anmeldeabteilung das Gebührenanspruchsgesetz anzuwenden ist. Bisher war die Anwendung dieses Gesetzes ausdrücklich nur für das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung (§ 120 Abs. 4) und vor dem Obersten Patent- und Markensenat (§ 140 Abs. 1) vorgesehen gewesen. Hinsichtlich des Verfahrens vor der Beschwerdeabteilung vgl. Art. I Z. 28.

Zu Z. 27:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1973 (VfSlg. 7182/1973) u. a. die Verfassungsmäßigkeit des § 122 Abs. 1, der im wesentlichen mit dem § 105 übereinstimmt, ausgesprochen. Dennoch ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine eindeutige Determinierung des freien Ermessens der Behörde bei der Festsetzung der Höhe sowie der von den Parteien zu tragenden Anteile an den Verfahrens- und Vertretungskosten zweckmäßig.

Die Neufassung des § 105 trägt diesem Gedanken Rechnung, indem sie die sinngemäße Anwendung von Kostenbestimmungen der ZPO vorsieht. Ausgenommen hiervon ist § 41 Abs. 2 ZPO über die Kostenfestsetzung nach Tarifen. Diese Bestimmung würde nämlich bei Verfahren des Patentamtes, die Patentanmeldungen oder Patente betreffen, häufig zu ungerechten Ergebnissen führen, weil sich die in solchen Verfahren behandelten technischen Problemstellungen sowie ihr technischer Schwierigkeitsgrad in der Regel einer exakten Bewertung entziehen.

Zu Z. 28:

Die Zitierung des § 103 Abs. 2 stellt klar, daß das Gebührenanspruchsgesetz auch im Verfahren vor der Beschwerdeabteilung anzuwenden ist (vgl. Art. I Z. 26).

Zu Z. 29:

Die Änderung des Klammerausdruckes wurde wegen der Änderung der Bezeichnung des bisherigen Abs. 3 des § 57 in Abs. 2 notwendig (vgl. Art. I Z. 7).

Zu Z. 30:

Bisher waren jedem Antrag auf Durchführung einer Recherche eine genaue und deutliche Beschreibung sowie eine gedrängte Zusammenfassung des konkreten technischen Problems beizuschließen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß in zahlreichen Fällen, insbesondere bei einfachen Gegenständen, bei denen die Beschreibung, ohne unklar zu sein, sehr kurz gehalten werden kann, eine Zusammenfassung bloß die Beschreibung wiederholen würde. Eine Zusammenfassung soll daher nur dann vorzulegen sein, wenn dies sachlich erforderlich ist.

Zu Z. 31:

Dem im Begutachtungsverfahren vorgetragenen Wunsch auf Beseitigung dieses Absatzes wurde entsprochen. In Zukunft müssen Urkunden im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung nicht mehr zwingend in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Nach dem seit jeher rezipierten § 299 ZPO kann jedoch auf Antrag der Gegenpartei oder von Amts wegen die Vorlage der Urschrift verlangt werden. Diese Vorschrift regelt auch, was zu geschehen hat, wenn einem solchen Auftrag nicht entsprochen wird.

Zu Z. 32:

Einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch folgend, wird die Nebenintervention für Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat ausdrücklich zugelassen. Der Nebenintervenient hat allerdings kraft ausdrücklicher Regelung auch dann die Stellung eines Streitgenossen (§ 14 ZPO), wenn die Voraussetzungen des § 20 ZPO nicht vorliegen. Im übrigen wurde die sinngemäße Geltung diesbezüglicher Bestimmungen der ZPO vorgesehen.

Zu Z. 33:

Die Neuformulierung des § 117 trägt der im Begutachtungsverfahren geübten Kritik Rechnung. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist die Kostenbestimmung des § 117 zweiter Satz nunmehr dann nicht anzuwenden, wenn das Patent während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung mit Ablauf des 18. Jahres seiner Geltungsdauer erlischt. Dies bedeutet, sofern sich die Parteien nicht über die Kosten einigen, daß selbst im Fall der Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache gemäß § 117 erster Satz die Berechtigung des Antrages geprüft werden muß,

weil dessen Berechtigung eine Vorfrage der Kostenfrage bildet. Die Angriffs- oder Verteidigungsmittel der Parteien werden aber im Verfahren über die Kosten geringer sein als im Verfahren über die Hauptsache. Außerdem steht es den Parteien jederzeit frei, durch die Übernahme der Kosten jedes weitere Verfahren abzuschneiden. Wenn für die Kostenentscheidung kein weiteres Verfahren erforderlich ist, wird darüber gemeinsam mit der Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache zu beschließen sein. Es wird einem Patentinhaber daher in Hinkunft möglich sein, einen Verletzer knapp vor Ablauf des 18. Jahres der Geltungsdauer eines Patentbesitzes zu warnen, ohne befürchten zu müssen, selbst bei einem ungerechtfertigten Antrag des Verletztes vor der Nichtigkeitsabteilung auf Grund des § 117 zweiter Satz in jedem Fall zum Kostenersatz verpflichtet zu sein.

Wird jedoch ein Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung mit Beschluß eingestellt, weil das Patent während des Verfahrens infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühr oder Verzichtes des Patentinhabers erloschen ist und der Antragsteller auf der Durchführung des Verfahrens nicht beharrt, sind die Kosten aus verfahrensökonomischen Gründen weiterhin auf Grund des § 117 zweiter Satz zuzusprechen. Ob der Antrag Erfolg gehabt hätte, ist in diesem Fall für den Kostenanspruch bedeutungslos. Im übrigen wurde klargestellt, daß gemäß § 117 nicht nur der Antragsteller, sondern auch der Antragsgegner Anspruch auf Kostenersatz haben kann.

Zu Z. 34:

Die Zitierung des derzeit geltenden Gebührenanspruchsgesetzes 1975 tritt an die Stelle des bisher zitierten Gebührenanspruchsgesetzes 1965.

Zu Z. 35:

Abs. 1 sieht korrespondierend zu § 105 die sinngemäße Anwendung von Kostenbestimmungen der ZPO, allerdings vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 117, vor (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z. 27).

Abs. 2 stellt klar, daß derjenige, der einen Antrag zurücknimmt, dem Antragsgegner die Kosten zu ersetzen hat.

Zu Z. 36:

Die Änderung des Klammerausdruckes wurde wegen der Änderung von Absatzbezeichnungen des § 99 (vgl. Art. I Z. 25) erforderlich.

Zu Z. 37:

Diese Änderungen wurden wegen des Entfalles des § 146 (vgl. Art. I Z. 38) erforderlich.

Zu Z. 38:

Mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1973 (VfSlg. 7182/1973) hat der Verfassungsgerichtshof die Worte „auch wenn er von Dritten gestellt wird“ im § 146 Abs. 2 als verfassungswidrig aufgehoben. Dies bedeutet, daß seit Inkrafttreten des Erkenntnisses Anträge auf Nichtigklärung eines Patentbesitzes, auch wenn sie auf die gleichen Tatsachen und Beweismittel gestützt wurden, von anderen Personen neuerlich eingebracht werden konnten.

Die bisherige Regelung, die von Anfang an im Patentgesetz enthalten war, sollte verhindern, daß sich einerseits die Behörde mit demselben Problem mehrfach auseinandersetzen muß und andererseits ein Patentinhaber immer wieder mit dem gleichen Sachverhalt konfrontiert wird.

Der verbliebene Rest des § 146 Abs. 2 sagte jedoch im Hinblick auf den Grundsatz „res iudicata“ eine Selbstverständlichkeit aus; daher war § 146 zur Gänze zu streichen.

Zu Z. 39:

Auf eine Definition der Patentverletzung im Sinne des bisherigen § 147 wurde verzichtet, da sie sich ohnedies aus der Gesamtheit der Bestimmungen des Patentgesetzes ergibt.

Im § 147 Abs. 1 wird die von der Rechtsprechung seit langem anerkannte vorbeugende Unterlassungsklage ausdrücklich zugelassen (vgl. § 81 Abs. 1 UrhG).

Gemäß § 147 Abs. 2 können einstweilige Verfügungen erlassen werden, ohne daß es hiezu einer Gefahrenbescheinigung bedarf (vgl. § 81 Abs. 2 UrhG). Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, wenn der Gegner angemessene Sicherheit leistet. Zwar sieht auch § 399 Abs. 1 Z. 3 EO eine Aufhebung der einstweiligen Verfügung im Fall einer Sicherheitsleistung vor, der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist aber enger als jener der im § 147 Abs. 2 vorgesehenen Regelung.

§ 148 regelt den Beseitigungsanspruch (vgl. § 82 UrhG). Dieser ist nur durchsetzbar, soweit dadurch nicht in dingliche Rechte Dritter eingegriffen wird. Auch ohne ausdrückliche Regelung ermöglicht diese Bestimmung eine einstweilige Verfügung auf vorläufige Verwahrung unter den im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen.

Gemäß Abs. 3 ist der Exekution auf Beseitigung erforderlichenfalls ein Sachverständiger zur Bezeichnung der der Exekution zu unterziehenden Gegenstände beizuziehen.

§ 149 führt den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung im Zivilverfahren neu ein (vgl. § 85 UrhG).

§ 150 Abs. 1 normiert den Anspruch des Verletztes auf angemessenes Entgelt (vgl. § 86 Abs. 1 UrhG). Der Anspruch auf angemessenes

Entgelt ist ein aus dem § 1041 ABGB erwachsener Vergütungsanspruch für die ungerechtfertigte Verwendung eines Patentbesitzes. Die Höhe der Vergütung entspricht dem Wert der Nutzung des Patentbesitzes, also in der Regel einer angemessenen Lizenzgebühr.

§ 150 Abs. 2 regelt den Schadenersatzanspruch des Verletzten bei schuldhafter Patentverletzung. Die von den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes abweichende Bestimmung (vgl. Kozio, Österreichisches Haftpflichtrecht II, 183) über die Verdoppelung des Vergütungsanspruches wurde aus dem § 87 Abs. 3 UrhG nicht übernommen. Der Verletzte kann vielmehr an Stelle des angemessenen Entgeltes (Abs. 1) entweder Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinnes oder die Herausgabe des vom Verletzer durch die Patentverletzung erzielten Gewinnes verlangen. Überdies hat der Verletzte gemäß Abs. 3 Anspruch auf Ersatz ideellen Schadens, soweit dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist (vgl. bisheriger § 154 Abs. 1 sowie § 87 Abs. 2 UrhG).

§ 151 läßt den schon öfters geforderten, nunmehr auch von der Rechtsprechung (OGH 8. Febr. 1972, ÖBl. 1972, 86) bereits zum geltenden Recht zögernd anerkannten Rechnungslegungsanspruch ausdrücklich zu; eine Verpflichtung des Verletzten, die Prüfung durch einen Sachverständigen zu dulden, wurde jedoch mangels gesetzlicher Grundlage verneint (vgl. Torggler, ÖBl. 1972, 81). Diese Gesetzeslücke wurde nunmehr geschlossen.

Im § 152 wird die Unternehmerhaftung ausdrücklich geregelt.

Abs. 1 regelt die für einen Unternehmer bestehende Unterlassungs- und Beseitigungspflicht, wenn eine Patentverletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten droht bzw. begangen wurde.

Abs. 2 verpflichtet den Unternehmer zur Zahlung des Entgeltes (§ 150 Abs. 1) und zur Rechnungslegung (§ 151) bei Patentverletzungen, die im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen wurden (vgl. § 88 Abs. 1 UrhG). Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn der Unternehmer von der Verletzung weder wußte noch daraus einen Vorteil erlangt hat.

Abs. 3 regelt die Voraussetzungen für die Haftung eines Unternehmers nach § 150 Abs. 2 und 3 für eine im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung (vgl. § 88 Abs. 2 UrhG).

§ 153 legt die Haftung mehrerer Verpflichteter zur ungeteilten Hand für den Fall fest, daß gegen diese derselbe Anspruch auf angemessenes Entgelt oder auf Schadenersatz besteht (vgl. § 89 UrhG).

§ 154 verweist für die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt (§ 150 Abs. 1) und Herausgabe des Gewinnes (§ 150 Abs. 2 lit b) — vgl. § 90 UrhG — sowie auf Rechnungslegung (§ 151) auf § 1489 ABGB, da diese Ansprüche keine „Entschädigungsklagen“ im Sinne des § 1489 ABGB sind und ohne diese Vorschrift der allgemeinen dreißigjährigen Verjährung unterliegen.

§ 155 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 162.

Die Neufassung des § 156 trägt den Bedenken Rechnung, die im Begutachtungsverfahren gegen die im ausgesendeten Entwurf enthaltene Vorfragenregelung erhoben worden sind; danach sollte den Gerichten die selbständige Beurteilung von Vorfragen über die Gültigkeit und Wirksamkeit eines Patentbesitzes im Verletzungsverfahren generell entzogen werden.

Die Neuregelung räumt, vorbehaltlich Abs. 3, den Gerichten in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 158 Abs. 1 die Befugnis ein, die Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Patentbesitzes, auf das die Verletzungsklage gestützt wird, als Vorrage selbständig zu beurteilen (Abs. 1) bzw., wie sich aus Abs. 4 ergibt, für den Fall, daß die Vorrage Gegenstand eines beim Patentamt bzw. Obersten Patent- und Markensenat anhängigen Verfahrens bildet, das Gerichtsverfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vorrage zu unterbrechen.

Um Urteilen, in denen das Gericht die Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Patentbesitzes beurteilt hat, die vom Standpunkt der Rechtssicherheit erwünschte Publizität zu sichern, verpflichtet Abs. 2 die Gerichte, Ausfertigungen solcher Urteile dem Patentamt zu übermitteln, das auf diese im Patentregister hinzuweisen hat (vgl. Art. I Z. 15).

Abs. 3 entzieht den Gerichten die Möglichkeit, die Nichtigkeit eines Patentbesitzes im Verletzungsverfahren selbständig zu beurteilen: Die Gerichte werden künftig verpflichtet sein, das Verfahren zu unterbrechen, wenn das Urteil davon abhängt, ob das Patent nichtig ist, d. h. wenn der Beklagte den Einwand der Nichtigkeit erhoben hat. Die Unterbrechungsverpflichtung gilt nicht im Verfahren über eine einstweilige Verfügung. Wenn der Beklagte nicht binnen einem Monat ab Zustellung des Unterbrechungsbeschlusses nachweist, daß er beim Patentamt einen Nichtigkeitsantrag eingebracht hat, daß ein Nichtigkeitsverfahren zwischen den Streitparteien bereits anhängig ist oder daß er sich einem solchen Verfahren als Nebenintervenient angeschlossen hat, hat das Gericht das Verfahren auf Antrag des Klägers fortzusetzen und, sofern nicht vor Schluß der mündlichen Verhandlung eine rechtskräftige Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bzw. des Obersten

Patent- und Markensenates hierüber ergeht, ohne Rücksicht auf den Einwand der Nichtigkeit zu entscheiden.

Auf Grund des Abs. 4 hat das Gericht, wenn ein Verletzungsverfahren wegen eines beim Patentamt bzw. beim Obersten Patent- und Markensenat anhängigen Verfahrens unterbrochen wurde, gleichgültig, ob diese Unterbrechung im gerichtlichen Ermessen lag oder gemäß Abs. 3 zwingend erfolgte, nach Rechtskraft der Entscheidung über die Vorfrage des Verfahrens auf Antrag einer Partei fortzusetzen und ihm die Vorfragenentscheidung zugrunde zu legen.

Die im § 157 enthaltenen Bestimmungen dienen zur Beschleunigung der Behandlung und Erledigung präjudizieller Verfahren durch die Nichtigkeitsabteilung.

§ 158 sieht die im bisherigen § 157 enthalten gewesene Möglichkeit vor, ein Verletzungsverfahren auf Grund einer Patentanmeldung einzuleiten, für die nach § 101 die Wirkungen eines erteilten Patentbeschlusses vorläufig eingetreten sind, und regelt damit im Zusammenhang stehende Verfahrensfragen.

Der bisherige § 158 Abs. 2 enthält eine selbstverständliche Aussage und konnte daher ersatzlos entfallen (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z. 7).

Die §§ 159 bis 161 regeln die strafbare Patentverletzung.

§ 159 Abs. 1 sieht, dem Gedanken der Entkriminalisierung des Strafrechtes folgend, für Patentverletzungen Geldstrafen vor. Eine ausdrückliche Bezeichnung der Schuldform war im Hinblick auf § 7 Abs. 1 StGB und entsprechend dem Art. I Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes nicht erforderlich, weil auf Grund dieser Bestimmung nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Da nach ständiger Judikatur Wissentlichkeit im Sinne des bisherigen § 149 Abs. 1 auch den bedingten Vorsatz umfaßte, wird durch den Entwurf keine Änderung der Schuldform bewirkt.

§ 159 Abs. 2 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Inhabers oder Leiters eines Unternehmens (vgl. § 91 Abs. 2 UrhG). Die Haftung juristischer Personen für über ihre Organe verhängte Geldstrafen wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgesehen (vgl. § 109 des Kartellgesetzes).

Gemäß § 159 Abs. 3 ist die Patentverletzung wie auch nach der bisherigen Regelung nur auf Verlangen des Verletzten strafbar (Privatanklagedelikt).

In § 160 wurde die bewährte Möglichkeit des bisherigen § 154, Ersatzansprüche auch im Strafverfahren geltend zu machen, übernommen; denn § 47 StPO sieht den Anschluß Privatbeteiligter nur bei strafbaren Handlungen vor, die von Amts wegen zu verfolgen sind.

§ 161 sieht die sinngemäße Anwendung einzelner Bestimmungen vor, die das zivile Verletzungsverfahren regeln. Der das Strafverfahren beherrschende Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit erforderte allerdings eine teilweise vom Zivilverfahren abweichende Regelung. So ist insbesondere vorgesehen, daß das Gericht, wenn es die Nichtigkeit eines Patentbeschlusses für möglich hält, einen entsprechenden Antrag von Amts wegen an die Nichtigkeitsabteilung zu stellen hat. Diese Regelung ist den Bestimmungen der §§ 64 ff. VwGG nachgebildet.

§ 162 Abs. 1 bestimmt die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz (vgl. bisheriger § 159) und sieht vor, daß § 50 EO nicht anzuwenden ist. Das bedeutet, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters im Rahmen der gegenständlichen Bestimmungen auch auf die Gerichtsbarkeit im Exekutionsverfahren Anwendung finden.

§ 162 Abs. 2 sieht wegen der Seltenheit und Schwierigkeit des Gegenstandes eine Konzentrierung der Zuständigkeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. März 1973 (VfSlg. 7021/1973) § 163 als verfassungswidrig aufgehoben, weil dieser die Entscheidung des negativen Feststellungsantrages dem Patentamt zugewiesen hatte, § 228 ZPO jedoch die Entscheidung der positiven Feststellungsklage — das ist die Klage des Patentinhabers auf Feststellung, daß ein bestimmtes Erzeugnis usw. unter sein Patent fällt — den Gerichten zuweist, somit dieselbe Rechtsfrage entweder vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Das widersprach dem in Art. 94 B-VG verankerten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Das vorliegende Problem könnte verfassungskonform nur dadurch gelöst werden, daß die Entscheidung über beide Arten des Feststellungsantrages entweder den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zugewiesen wird. Der Entwurf geht davon aus, die Entscheidung sowohl des negativen als auch des positiven Feststellungsantrages einer Verwaltungsbehörde, und zwar dem Patentamt, zuzuweisen.

Hiefür sind nachstehende Gründe maßgebend:

Das Institut des Feststellungsantrages war im Patentgesetz von Anfang an enthalten und hat sich bestens bewährt. Es besteht nämlich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, noch vor der Tätigkeit oft erheblicher Investitionen rechtsverbindlich feststellen zu lassen, ob ein bestimmtes Verfahren oder ein bestimmter Gegenstand unter ein Schutzrecht fällt oder nicht. Die Beurteilung dieser Frage durch die sowohl fachtechnisch wie juristisch besetzten Senate des Patentamtes und

des Obersten Patent- und Markensenates gewährleisten eine größtmögliche Berücksichtigung sowohl technischer als auch juristischer Gesichtspunkte. Auch sind die im Zuge eines Feststellungsverfahrens zu entscheidenden Fragen anderen, die dem Patentamt zur Entscheidung zugewiesen sind, gleichartig.

Zu den einzelnen Absätzen der Neuregelung ist zu bemerken:

Abs. 1 regelt den negativen, Abs. 2 den positiven Feststellungsantrag. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat der Kreis der beim negativen Feststellungsantrag aktiv Legitimierten dem beim positiven Feststellungsantrag passiv Legitimierten zu entsprechen und umgekehrt. Die Einbeziehung des ausschließlichen Lizenznehmers als Partei im Feststellungsverfahren war im Hinblick auf dessen Klagelegitimation im Patentverletzungsverfahren zweckmäßig. Unter einem ausschließlichen Lizenznehmer ist auch der ausschließliche Unterlizenznehmer zu verstehen.

Der Begriff „Erzeugnis“ wurde durch den umfassenden, bereits in den früheren Abs. 2 und 5 enthaltenen Begriff „Gegenstand“ ersetzt.

Gemäß Abs. 3 hat das Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) einen Feststellungsantrag zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß bei Gericht zwischen denselben Parteien eine vor Überreichung des Feststellungsantrages eingebrachte Verletzungsklage, die denselben Gegenstand oder dasselbe Verfahren betrifft, anhängig ist (vgl. zweiter Satz des früheren Abs. 3). Wurde das Feststellungsverfahren jedoch vor dem Verletzungsverfahren eingeleitet, so ist das Gericht befugt, das Verletzungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Feststellungsantrag zu unterbrechen (vgl. Erläuterungen zu § 156).

Abs. 4 stellt klar, daß sich ein Feststellungsantrag nur auf ein einziges Patent samt dessen Zusatzpatenten beziehen kann (vgl. 1. Satz des früheren Abs. 3). Im übrigen finden der zweite Satz des früheren Abs. 2 und der frühere Abs. 5 im neuen Abs. 4 ihre Entsprechung.

Abs. 5 stimmt im wesentlichen mit dem zweiten Satz des früheren Abs. 4 überein.

Abs. 6 entspricht im wesentlichen dem ersten Satz des früheren Abs. 4.

Der frühere Abs. 6 konnte im Hinblick auf den Grundsatz „res iudicata“ als entbehrlich entfallen.

Bei der Beurteilung des Schutzbereiches eines Patentbesitzes, das den Gegenstand des Feststellungsverfahrens bildet, ist auch der bekannte Stand der Technik und der Inhalt der Erteilungsakten zu berücksichtigen.

Von der im Begutachtungsverfahren angeregten ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz, daß

rechtskräftige Feststellungsentscheidungen gemäß § 163 nur zwischen den Parteien wirken, wurde abgesehen, weil dies selbstverständlich ist.

§ 164 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 153. Die vorgenommenen Änderungen wurden wegen der Neuregelung der Bestimmungen über Patentverletzungen (Art. I Z. 39) erforderlich.

Zu Z. 40, 41 und 42:

Die hier enthaltenen Gebührensätze wurden bei unveränderter Relation um 100 Prozent erhöht. Von einer Erhöhung der erst am 1. Jänner 1975 wirksam gewordenen Recherchegebühr (§ 168 Abs. 1 Z. 6) wurde allerdings abgesehen.

Infolge der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufhebung des § 146 (vgl. Art. I Z. 38) hatte die im § 168 Abs. 1 Z. 5 lit. b für eine Eintragung gemäß § 146 in das Patentregister vorgesehene Gebühr zu entfallen.

Die Änderung des im § 168 Abs. 1 Z. 5 lit. c enthaltenen Klammerausdruckes wurde im Hinblick auf die Änderung von Absatzbezeichnungen des § 99 (vgl. Art. I Z. 24) erforderlich.

Im übrigen wurden die Bestimmungen sprachlich verbessert.

Zu Z. 43:

Die Änderung des Klammerausdruckes war wegen der Änderung von Absatzbezeichnungen des § 114 (vgl. Art. I Z. 31) und des § 163 (vgl. Art. I Z. 39) erforderlich.

Zu Z. 44:

Die Änderung der Zitierung war wegen der Änderung von Absatzbezeichnungen des § 99 (vgl. Art. I Z. 25) erforderlich.

Zu Z. 45:

Gemäß § 168 Abs. 6 können durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Die bisherige Höchstgrenze dieser durch Verordnung festgesetzten Gebühren wurde verdoppelt, um die Festsetzung kostendeckender Gebühren für geplante erweiterte Serviceleistungen des Patentamtes zu ermöglichen.

Zu Z. 46:

Diese Änderungen wurden durch die Umbenennung der „technischen Anmeldeabteilungen“ in „Technische Abteilungen“ und der „juristischen Anmeldeabteilungen“ in „Rechtsabteilungen“

erforderlich. Die neuen Bezeichnungen entsprechen dem eigentlichen Tätigkeitsbereich dieser Abteilungen.

Zu Z. 47:

Eine Änderung der Vollzugsklausel ist auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich geworden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung sieht aus verfahrensökonomischen Gründen vor, daß § 156 in der Fassung dieses Bundesgesetzes auf Verletzungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Gericht anhängig gemacht worden sind, nicht anzuwenden ist.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, daß Feststellungsverfahren nach § 228 ZPO, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, bei Gericht zu Ende geführt werden können.

Zu Art. IV:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, daß für das Ausmaß der Gebühren entscheidend ist, wann sie beim Patentamt eingezahlt werden, nicht aber der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Die Regelung ist insofern zweckmäßig, als die Jahresgebühren für Patente bereits drei Monate vor dem Fälligkeitstag entrichtet werden können bzw. deren Zahlung bis sechs Monate nach dem Fälligkeitstag — allerdings mit 20%oigem Zuschlag — nachgeholt werden kann (§ 166 Abs. 7).

Ausdrücklich geregelt werden auch diejenigen Fälle, in denen für einen Antrag, der nach dem

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht wird, die Gebühr noch vor dessen Inkrafttreten entrichtet wurde.

Zu Abs. 2:

Durch diese Bestimmung sollen die sich aus der Gebührenerhöhung ergebenden Härten für die Fälle der Gebührenstundung vermieden werden. Gestundete Gebühren wären nämlich in erhöhtem Ausmaße zu entrichten, wenn die Frist, für welche die Gebühr gestundet worden ist, erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abläuft.

In solchen Fällen soll daher für die Höhe der Gebühr der Tag der Stundungsbewilligung maßgebend bleiben.

Zu Art. VI:

Abs. 1 setzt den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes fest.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

KOSTENBERECHNUNG

Die im Entwurf vorgesehenen Gebührenerhöhungen werden dem Bund jährliche Mehreinnahmen in der Höhe von zirka 55 Mill. S bringen.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen führen, soweit sich dies abschätzen läßt, zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes, die Neuregelung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gerichten und dem Patentamt hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über gewisse Vorfragen patentrechtlicher Natur wird aber voraussichtlich eine personelle Mehrbelastung des Patentamtes bedingen. Dem steht eine Entlastung der Gerichte gegenüber.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Art. I

1. § 7. (1) Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern, nach denen künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen oder dem Dienstgeber ein Benützungrecht an solchen Erfindungen eingeräumt werden soll, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Erfindung eine Dienstleistung (Abs. 3) ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der auch Genüge geleistet ist, wenn darüber ein Kollektivvertrag (Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76) vorliegt.

Entwurf:

§ 7. (1) Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern, nach denen künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen oder dem Dienstgeber ein Benützungrecht an solchen Erfindungen eingeräumt werden soll, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Erfindung eine Dienstleistung (Abs. 3) ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der auch Genüge geleistet ist, wenn darüber ein Kollektivvertrag (§ 2 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt.

Geltender Text:

2. § 27. (1) Das von mehreren Personen als Teilhaber derselben Erfindung angemeldete Patent wird ihnen ohne Bestimmung der Teile erteilt.

3. § 32.

(5) Wird mit der Ausübung der Erfindung erst nach Patenterteilung begonnen, so sind der Anzeige gemäß Abs. 1 die Patentschrift und ein höchstens ein Monat alter Registerauszug (§ 80 Abs. 5) beizulegen.

4. Überschrift des § 34

Verpfändung

5. § 52. (1) Wenn die Dauer einer Frist nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgesetzt ist, so hat sie die Behörde mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festzusetzen, soweit nicht der Präsident des Patentamtes Bestimmungen über das Ausmaß von Fristen trifft (§ 99 Abs. 5 zweiter Satz).

6. § 56. Wenn eine Eingabe mehrere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Muster) oder Anmeldungen solcher Rechte umfaßt, so kann unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Eingaben für jede oder einzelne dieser Rechte (Anmeldungen) angeordnet werden. Die rechtzeitig überreichten gesonderten Eingaben gelten als am Tag des Einlangens der ursprünglichen Eingabe überreicht. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 5 und § 163 Abs. 3 bleiben unberührt.

7. § 57.

(2) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten; doch ist die finanzielle Ertragsfähigkeit des Patentbesitzes vom Patentamt nicht zu beurteilen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 63 Abs. 1 Z. 1) erstattet. Ist der Sachverhalt unklar, so hat die Beschwerdeabteilung die Beteiligten vor der Erstattung des Gutachtens zu hören. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr von 3 500 S zu entrichten. Für diese Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179.

8. § 59.

(5) Das Amt eines nichtständigen Mitgliedes erlischt, wenn dieses die österreichische Staats-

Entwurf:

§ 27. (1) Das von mehreren Personen als Teilhabern derselben Erfindung angemeldete Patent wird ihnen ohne Bestimmung der Teile erteilt.

§ 32.

(5) Wird mit der Ausübung der Erfindung erst nach Patenterteilung begonnen, so sind der Anzeige gemäß Abs. 1 die Patentschrift und ein höchstens ein Monat alter Registerauszug (§ 80 Abs. 6) beizulegen.

Pfandrechte

§ 52. (1) Wenn die Dauer einer Frist nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgesetzt ist, so hat sie die Behörde mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festzusetzen, soweit nicht der Präsident des Patentamtes Bestimmungen über das Ausmaß von Fristen trifft (§ 99 Abs. 6 zweiter Satz).

§ 56. Wenn eine Eingabe mehrere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Muster) oder Anmeldungen solcher Rechte umfaßt, so kann unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Eingaben für jede oder einzelne dieser Rechte (Anmeldungen) angeordnet werden. Die rechtzeitig überreichten gesonderten Eingaben gelten als am Tage des Einlangens der ursprünglichen Eingabe überreicht. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 und § 163 Abs. 4 bleiben unberührt.

entfällt

§ 57 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 57 Abs. 3.

§ 59.

(5) Das Amt eines nichtständigen Mitgliedes erlischt, wenn dieses die österreichische Staats-

490 der Beilagen

21

Geltender Text:

bürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird.

9. § 60. (1) Im Patentamt bestehen
- a) technische Anmeldeabteilungen und mindestens eine juristische Anmeldeabteilung,
 - b) mindestens eine Beschwerdeabteilung,
 - c) mindestens eine Nichtigkeitsabteilung,
 - d) eine Präsidialabteilung.

(2) Die Zahl der unter Abs. 1 lit a bis c angeführten Abteilungen ist vom Präsidenten nach den jeweiligen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen übertragenen Aufgaben sind zuständig:

- a) die technische Anmeldeabteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten und die juristische Anmeldeabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
- b) die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§§ 70, 108) und für die Erstattung von Gutachten an die Gerichte (§ 57 Abs. 2);
- c) die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigenerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung (§ 50) von Patenten, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes (§ 23), über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen;
- d) die Präsidialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten.

10. § 61. (4) Der Präsident hat aus den Mitgliedern jeder Anmeldeabteilung zur Leitung und Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand und aus den ständigen Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Zahl zu Vorsitzenden zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen. Der Präsident und seine Stellvertreter gehören der Beschwerdeabteilung und, soweit sie rechtskundig sind, auch der Nichtigkeitsabteilung als Vorsitzende an.

Entwurf:

bürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

- § 60. (1) Im Patentamt bestehen
- a) Technische Abteilungen und mindestens eine **Rechtsabteilung**,
 - b) mindestens eine Beschwerdeabteilung,
 - c) mindestens eine Nichtigkeitsabteilung,
 - d) **mindestens** eine Präsidialabteilung.

(2) Die Zahl der im Abs. 1 angeführten Abteilungen ist vom Präsidenten nach den jeweiligen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen übertragenen Aufgaben sind zuständig:

- a) die Technische Abteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten **und für die Durchführung von Recherchen, die Rechtsabteilung** für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
- b) die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§§ 70, 108);
- c) die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigenerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung (§ 50) von Patenten, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes (§ 23), über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen;
- d) die Präsidialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 61. (4) Der Präsident hat aus den Mitgliedern jeder **Technischen Abteilung, Rechtsabteilung und Präsidialabteilung** zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand und aus den ständigen Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Anzahl zu Vorsitzenden zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen. Der Präsident und seine Stellvertreter gehören der Beschwerdeabteilung und, soweit sie rechtskundig sind, auch der Nichtigkeitsabteilung als Vorsitzende an.

Geltender Text:

(5) Jeder technischen Anmeldeabteilung ist ein rechtskundiges Mitglied zur Mitwirkung an Kollegialbeschlüssen in der betreffenden Anmeldeabteilung oder zur Erstattung von Äußerungen (§ 62 Abs. 4) zuzuweisen. Ein rechtskundiges Mitglied kann auch mehreren technischen Anmeldeabteilungen zugewiesen werden.

11. § 62. (4)

e) über Anträge auf Gewährung der Einsicht in ein Geschäftsstück oder Anfertigung von Abschriften (§ 81) zu entscheiden ist,

12. § 71. (1) Die Beschwerde hat einen Beschwerdeantrag zu enthalten; sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

13. § 73. (1) Der Vorsitzende kann über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung anberaumen. Auf Antrag des Beschwerdeführers oder der allenfalls am Verfahren beteiligten Gegenpartei ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

14. § 74.

(7) Das Amt erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitglieder das 70. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt erlischt ferner, wenn ein Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird.

15. Patentregister

§ 80. (1) Beim Patentamt wird ein Patentregister geführt, welches die fortlaufenden Nummern, den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter enthält. Der Anfang, der Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung, die Rücknahme, die Erklärung der Nichtigkeit und die Aberkennung des Patentbesitzes, die Nennung als Erfinder, die Enteignung des Patentbesitzes, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, die Abhängigerklärung und die Übertragungen eines Patentbesitzes, Lizenzräumungen, Pfandrechte sowie sonstige dingliche Rechte an einem Patent, das Benützungsgemeinschaftsrecht des Dienstgebers gemäß § 7 Abs. 2, das Vorbenützerrecht

Entwurf:

(5) Jeder Technischen Abteilung ist zur Mitwirkung an ihren Kollegialbeschlüssen oder zur Erstattung von Äußerungen (§ 62 Abs. 4) ein rechtskundiges Mitglied zuzuweisen. Dasselbe rechtskundige Mitglied kann auch mehreren Technischen Abteilungen zugewiesen werden.

entfällt

§ 62 Abs. 4 lit. e und f entsprechen dem bisherigen § 62 Abs. 4 lit. f und g.

§ 71. (1) Die Beschwerde hat einen Beschwerdeantrag zu enthalten; sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen und spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist zu begründen.

§ 73. (1) Der Vorsitzende kann über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung anberaumen. Auf Antrag des Beschwerdeführers oder der allenfalls am Verfahren beteiligten Gegenpartei ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlung ist öffentlich. § 119 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 74.

(7) Das Amt erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Amt erlischt ferner, wenn das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

Patentregister, Patentschriften

§ 80. (1) Beim Patentamt ist ein Patentregister zu führen; es hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls die Priorität der erteilten Patente sowie den Namen und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung und die Enteignung des Patentbesitzes, die Nennung als Erfinder, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, Abhängigerklärungen und Übertragungen des Patentbesitzes, Lizenzräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Patent, das Benützungsgemeinschaftsrecht des Dienstgebers gemäß § 7 Abs. 2, Vorbenützungsgemeinschaftsrechte (§ 23), Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand (§ 133),

490 der Beilagen

23

Geltender Text:

(§ 23), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 133), die Feststellungsentscheidungen (§ 163) und Streitánmerkungen sind im Register ersichtlich zu machen.

16. Einsicht in Geschäftsstücke

§ 81. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind berechtigt, in die dieses Verfahren betreffenden Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und Abschriften anzufertigen. Anderen Personen steht dieses Recht, ausgenommen die Fälle des § 110, mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu.

(2) In Geschäftsstücke, die Recherchen (§ 57 Abs. 3) betreffen, ist die Einsichtnahme nur mit Zustimmung des Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers zu gestatten.

(3) In Geschäftsstücke, die noch in Behandlung stehende Patentanmeldungen betreffen, ist bis zur Bekanntmachung (§ 101 Abs. 1) die Einsichtnahme nur mit Zustimmung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers zu gestatten. Nach der Bekanntmachung ist jedermann berechtigt, in die bekanntgemachten Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen, von ihnen Abschriften anzufertigen oder Kopien herstellen zu lassen.

(4) Die Abschriften und Kopien sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.

17. § 87.

(2) Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.

18. § 91.

(3) Soweit die Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, sind sie aus der Anmeldung auszuschneiden und, sofern der Anmelder den Schutz auch für sie erwirken will, gesondert anzumelden. Für die gesonderte Anmeldung ist eine Frist zu bestimmen. Wird die Anmeldung inner-

Entwurf:

Feststellungsentscheidungen (§ 163), Streitánmerkungen und Hinweise gemäß § 156 Abs. 2 sind ebenfalls im Register einzutragen.

Akteneinsicht

§ 81. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.

(2) In Akten, die bekanntgemachte Patentanmeldungen (§ 101) und darauf erteilte Patente betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.

(3) Dritten ist in Akten, die nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders, in Akten, die Patente gemäß § 110 betreffen, nur mit Zustimmung des Patentinhabers und in Akten, die Recherchen (§ 57 Abs. 2) betreffen, nur mit Zustimmung des Antragstellers Einsicht zu gewähren.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, welches Aktenzeichen sie trägt, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob ein selbständiges Patent oder ein Zusatzpatent erwirkt werden soll, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.

§ 87.

(2) Als Tag der Anmeldung gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.

§ 91.

(3) Soweit die Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, sind sie aus der Anmeldung auszuschneiden und, sofern der Anmelder den Schutz auch für sie erwirken will, gesondert anzumelden. Für die gesonderte Anmeldung ist eine Frist zu bestimmen. Wird die Anmeldung inner-

Geltender Text:

halb der Frist überreicht, so genießt sie die Priorität nach dem Zeitpunkt, in dem die Abänderung im Verfahren über die frühere Anmeldung dem Patentamt bekanntgegeben worden ist.

19. § 93. (1) Mit dem Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Anmeldung eines Patentens (§§ 87 bis 92) erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung.

(2) Von diesem Zeitpunkt an genießt er gegenüber einer jeden später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

(3) Trägt die Anmeldung Mängel an sich, so kann sie nach deren rechtzeitiger Behebung (§ 99) als im Zeitpunkt ihrer ersten Überreichung ordnungsgemäß erfolgt angesehen werden, sofern die behobenen Mängel das Wesen der Erfindung unberührt ließen. Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so findet der § 91 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

20. § 94. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Gegenstandes der Anmeldung (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des Gegenstandes der Anmeldung der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen. Der Anmelder hat die Patentansprüche zu bezeichnen, auf die sich die einzelnen Prioritäten beziehen (Prioritätsaufteilung).

(2) Die Anmeldegebühr ist dem der Anzahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung, so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nur nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens beim Patentamt (§ 93). Der eingezahlte Teilbetrag ist, soweit er das einfache Ausmaß der Anmeldegebühr übersteigt, zurückzuerstatten.

21. § 95. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 7/1948, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

Entwurf:

halb der Frist überreicht, so **hat** sie die Priorität **des Tages**, an dem die Abänderung dem Patentamt im Verfahren über die frühere Anmeldung bekanntgegeben worden ist.

§ 93. (1) Mit dem **Tag** der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Patentens (§§ 87 bis 92) erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung.

(2) **Ab diesem Tag hat** er gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

(3) **Weist** die Anmeldung Mängel auf, so **wirkt** deren rechtzeitige Behebung (§ 99) **auf den Tag der ersten Überreichung zurück**, sofern die **Behebung der Mängel das Wesen der Erfindung nicht berührt hat**. **Hat** die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so ist § 91 Abs. 3 **sinngemäß anzuwenden**.

§ 94. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des **Anmeldegegenstandes** (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des **Anmeldegegenstandes der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt**. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen.

(2) Die Anmeldegebühr ist **in dem der Zahl** aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung, so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nach dem Tag ihres Einlangens beim Patentamt (§ 93). Der eingezahlte Teilbetrag ist, soweit er das einfache Ausmaß der Anmeldegebühr übersteigt, zurückzuerstatten.

§ 95. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973 **in der jeweils geltenden Fassung**, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

490 der Beilagen

25

Geltender Text:

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, oder die Prioritätsaufteilung auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben (Abs. 1 bis 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Inland.

22. § 97.

(3) Über das Ansuchen wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes besteht, nach freiem Ermessen entschieden.

23. § 98. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Erfindung ein Prioritätsrecht (Abs. 2) vom Zeitpunkt der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum genießt, wenn die Anmeldung zur Erlangung eines Patentbesitzes vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung gemäß den geltenden Vorschriften bewirkt wird.

(2) Tatsachen, die in der Zeit vom Zeitpunkt der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an eintreten, stehen der Erlangung des Schutzrechtes nicht entgegen und die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind. Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, begründen kein Recht auf Fortbenützung des Gegenstandes.

(6) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

24. § 99.

(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist der Anmelder nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch den Prüfer hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Die Frist kann

Entwurf:

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen und bei Teilprioritäten die **Prioritätsaufteilung bekanntzugeben**. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, oder die Prioritätsaufteilung (Abs. 3) auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.

§ 97.

(3) Dem Ansuchen ist **stattzugeben, wenn die Zuerkennung des Schutzes auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen geboten oder im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstellung gerechtfertigt ist.**

§ 98. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Erfindung vom Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an ein Prioritätsrecht (Abs. 2) genießt, **wenn die Erfindung vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung zum Patent angemeldet wird.**

(2) Tatsachen, die **vom Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an** eintreten, stehen der Erlangung des Patentbesitzes nicht entgegen und die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, **deren Priorität nach diesem Tag liegt.** Handlungen, die nach diesem Tag vorgenommen worden sind, begründen kein Recht auf Fortbenützung des Gegenstandes.

(6) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung.

§ 99.

(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist hievon der Anmelder nach allfälliger Vernehmung durch den Prüfer unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Geltender Text:

auf Ansuchen verlängert werden. Gegen die Abweisung eines Gesuches um Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig, doch kann die Äußerung auf den Vorbescheid noch innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des abweisenden Beschlusses nachgeholt werden.

25.

26. § 103. Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist, trifft der mit der Angelegenheit betraute Referent wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Beteiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen sowie überhaupt zum Zweck der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

Keine Entsprechung

27. § 105. In der Entscheidung hat das Patentamt (Anmeldeabteilung) nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil und Betrag die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Parteien zur Last fallen.

28. § 108.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 104 bis 106 sinngemäß.

29. § 111 a. (1) Ein Antrag auf Durchführung einer Recherche darf nur ein einziges konkretes technisches Problem (§ 57 Abs. 3) zum Gegenstand haben. Im Antrag kann auch begehrt werden, daß die Recherche auf einen zurückliegenden Zeitpunkt abgestellt wird.

30. § 111 a.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Jeder Ausfertigung sind eine genaue und deutliche Beschreibung, eine gedrängte Zusammenfassung des konkreten technischen Problems und erforderlichenfalls Zeichnungen beizuschließen. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können auch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein, doch ist das Patentamt berechtigt, eine deutsche Übersetzung zu verlangen.

31. § 114.

(2) Urkundliche Behelfe sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Entwurf:

(4) Die Frist (Abs. 2 und 3) kann auf Antrag verlängert werden. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig, doch kann die Äußerung auf den Vorbescheid noch innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des abweisenden Beschlusses nachgeholt werden.

§ 99 Abs. 5 und 6 entspricht dem bisherigen § 99 Abs. 4 und 5.

§ 103. (1) Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist, trifft der mit der Angelegenheit betraute Referent wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Beteiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen sowie überhaupt zum Zweck der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

(2) Auf die Zeugen- und Sachverständigengebühren ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 105. Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist in sinngemäßer Anwendung des § 40, des § 41 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 42 bis 55 ZPO zu entscheiden.

§ 108.

(2) Im übrigen gelten § 103 Abs. 2 und die §§ 104 bis 106 sinngemäß.

§ 111 a. (1) Ein Antrag auf Durchführung einer Recherche darf nur ein einziges konkretes technisches Problem (§ 57 Abs. 2) zum Gegenstand haben. Im Antrag kann auch begehrt werden, daß die Recherche auf einen zurückliegenden Zeitpunkt abgestellt wird.

§ 111 a.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Jeder Ausfertigung sind eine genaue und deutliche Beschreibung sowie erforderlichenfalls eine gedrängte Zusammenfassung des konkreten technischen Problems und Zeichnungen beizuschließen. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefaßt sein, doch ist das Patentamt berechtigt, eine deutsche Übersetzung zu verlangen.

entfällt

§ 114 Abs. 2, 3 und 4 entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 3, 4 und 5.

Geltender Text:

32. Keine Entsprechung

33. § 117. Erlischt das Patent (§ 46) während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung, so ist, wenn der Antragsteller nicht unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses auf der Durchführung des Verfahrens beharrt, das Verfahren mit Beschluß einzustellen. In diesem Fall hat der Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Kosten des Verfahrens und der Vertretung, es sei denn, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben hat und das Patent während der Frist für die Erstattung der Gegenschrift erloschen ist. In dem Einstellungsbeschuß ist auch über den Kostenersatz zu erkennen (§ 122 Abs. 1). Dieser Beschluß ist als Endentscheidung anzusehen.

34. § 120.

(4) Für die Zeugen- und Sachverständigengebühren sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, anzuwenden.

35. § 122. (1) In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil und Betrag die Kosten des Verfahrens und der Vertretung den Parteien zur Last fallen.

(2) Allfällige privatrechtliche Ansprüche sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(3) Wer einen Antrag zurückzieht, hat dem Beklagten die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen; ihre Höhe wird durch das Patentamt bestimmt.

36. § 129.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 131 Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung hinsichtlich eines solchen Antrages;

2. wegen Versäumung der Frist für die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4), der Frist für den Einspruch (§ 102 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 71 Abs. 1);

Entwurf:

Nebenintervention

§ 114 a. (1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem vor der Nichtigkeitsabteilung oder dem Obersten Patent- und Markensenat zwischen anderen Personen anhängigen Verfahren die eine Person obsiege, kann dieser Partei im Verfahren beitreten (Nebenintervention).

(2) Im übrigen gelten die §§ 18 bis 20 ZPO sinngemäß.

§ 117. Erlischt das Patent während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung, so ist das Verfahren mit Beschluß einzustellen, sofern der Antragsteller nicht unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses auf der Durchführung beharrt. In den Fällen des § 46 Abs. 1 Z. 2 und 3 hat grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz, der Antragsgegner hingegen nur dann, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben hat und das Patent während der Frist für die Erstattung der Gegenschrift erloschen ist. Im Einstellungsbeschuß ist auch über den Kostenersatz zu erkennen (§ 122 Abs. 1). Dieser Beschluß ist als Endentscheidung anzusehen.

§ 120.

(4) Auf die Zeugen- und Sachverständigengebühren ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 122. (1) Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist, vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 117, in sinngemäßer Anwendung des § 40, des § 41 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 42 bis 55 ZPO zu entscheiden.

(2) Wer einen Antrag zurücknimmt, hat dem Antragsgegner die Kosten zu ersetzen.

§ 129.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 131 Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung hinsichtlich eines solchen Antrages;

2. wegen Versäumung der Frist für die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 5), der Frist für den Einspruch (§ 102 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 71 Abs. 1);

Geltender Text:

3. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten.

37. § 142. (1)

6. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 146 richtet;

38. Einschränkung von Anträgen

§ 146. (1) Auf Grund eines vom Patentinhaber während des Nichtigkeitsstreites gestellten Antrages haben die Nichtigkeitsabteilung oder der Oberste Patent- und Markensenat, soweit dies durch die Verfahrensergebnisse gerechtfertigt ist, folgende Eintragungen in das Patentregister anzuordnen:

- a) daß eine bestimmte Tatsache der Patentierbarkeit der Erfindung (§§ 1 bis 3) nicht entgegensteht;
- b) daß die Erfindung mit dem Gegenstand eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt.

(2) Die Eintragung gemäß Abs. 1 in das Patentregister erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung und hat die Wirkung, daß ein auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestützter neuerlicher Antrag unzulässig ist.

39. Da die Bestimmungen des IV. Abschnittes grundlegenden inhaltlichen und systematischen Änderungen unterzogen worden sind, wurde hinsichtlich dieses Abschnittes von einer Gegenüberstellung abgesehen.

40. § 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 250 S zu bezahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	320 S,
zuzüglich eines Betrages von 150 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	320 S,
für das dritte Jahr	350 S,
für das vierte Jahr	390 S,
für das fünfte Jahr	450 S,
für das sechste Jahr	550 S,
für das siebente Jahr	700 S,
für das achte Jahr	900 S,
für das neunte Jahr	1.100 S,
für das zehnte Jahr	1.400 S,
für das elfte Jahr	1.800 S,
für das zwölfte Jahr	2.300 S,
für das dreizehnte Jahr	2.800 S,
für das vierzehnte Jahr	3.800 S,

Entwurf:

3. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten.

entfällt

§ 142 Abs. 1 Z. 6 und 7 entspricht dem bisherigen § 142 Abs. 1 Z. 7 und 8.

entfällt

§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 500 S zu zahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	640 S,
zuzüglich 300 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 300 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	640 S,
für das dritte Jahr	700 S,
für das vierte Jahr	780 S,
für das fünfte Jahr	900 S,
für das sechste Jahr	1 100 S,
für das siebente Jahr	1 400 S,
für das achte Jahr	1 800 S,
für das neunte Jahr	2 200 S,
für das zehnte Jahr	2 800 S,
für das elfte Jahr	3 600 S,
für das zwölfte Jahr	4 600 S,
für das dreizehnte Jahr	5 600 S,
für das vierzehnte Jahr	7 600 S,

490 der Beilagen

29

Geltender Text:

für das fünfzehnte Jahr	4.900 S,
für das sechzehnte Jahr	6.000 S,
für das siebzehnte Jahr	8.000 S,
für das achtzehnte Jahr	10.000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist außer der Anmeldegebühr für die gesamte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal zu entrichten, und zwar im Ausmaß von 800 S zuzüglich eines Betrages von 150 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen.

41. § 167. Jede auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des § 91 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 150 S.

42. § 168. (1) Es unterliegen einer Gebühr im folgenden Ausmaß:

1. Der Einspruch (§ 102) 250 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei 300 S; sonst (§ 108) das Dreifache dieser Gebühr;
3. jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag 1 000 S;
4. die Berufung (§ 138) 1 500 S;
5. a) das Gesuch um Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), ferner das Übertragungsgesuch (§ 33 Abs. 2 und 3) im Fall der Übertragung unter Lebenden, das Gesuch um die Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder um eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister .. 250 S;
- b) das Gesuch um die Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) oder um eine Eintragung gemäß § 146 in das Patentregister 100 S;
- c) das Gesuch um Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 2 und 3) 50 S;
- d) das Gesuch um Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4), soweit die beantragte Dauer der Aussetzung drei Monate übersteigt, im Ausmaß der An-

Entwurf:

für das fünfzehnte Jahr	9 800 S,
für das sechzehnte Jahr	12 000 S,
für das siebzehnte Jahr	16 000 S,
für das achtzehnte Jahr	20 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 1 600 S zuzüglich 300 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 300 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

§ 167. Für jede auf Antrag des Anmelders vorzunehmende nachträgliche Änderung der Beschreibung (§ 91) ist eine Gebühr von 300 S zu zahlen.

§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102) 500 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei 600 S; mit Gegenpartei 1 800 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag .. 2 000 S;
4. die Berufung (§ 138) 3 000 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 500 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) 200 S;
- c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) 100 S;
- d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes .. 500 S;

Geltender Text:

Entwurf:

meldegebühr für je drei Monate dieses Zeitraumes, wobei Zeiträume von weniger als drei Monaten als volle drei Monate zu rechnen sind;

6. der Antrag auf Durchführung einer Recherche (§ 111 a Abs. 1) 4 000 S.

43. § 168.

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs. 1 Z. 2 und 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent, die einen Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuches bilden, die Gebühren unter Abs. 1 Z. 3 und 4 auch für jedes in den Antrag einbezogene Zusatzpatent (§ 114 Abs. 5 und § 163 Abs. 3) zu entrichten.

44. § 168.

(4) Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen; § 99 Abs. 4 und § 171 Abs. 1 wenden dadurch nicht berührt.

45. § 168.

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängig sind, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

46. Von einer Gegenüberstellung der in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen wurde aus Zweckmäßigkeitserwägungen abgesehen.

47. § 173.

2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs. 4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 42, § 49 Abs. 4 und §§ 147 bis 162 sowie § 163 Abs. 6, § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,

6. den Antrag auf Durchführung einer Recherche (§ 111 a Abs. 1) 4 000 S.

§ 168.

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs. 1 Z. 2 und 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent, die einen Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuches bilden, die Gebühren unter Abs. 1 Z. 3 und 4 auch für jedes in den Antrag einbezogene Zusatzpatent (§ 114 Abs. 4 und § 163 Abs. 4) zu entrichten.

§ 168.

(4) Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen; § 99 Abs. 5 und § 171 Abs. 1 wenden dadurch nicht berührt.

§ 168.

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 200 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

§ 173.

2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs. 4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 42, § 49 Abs. 4, §§ 147 bis 156 und §§ 158 bis 162 sowie § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,